

SATZUNG

der Ortsgemeinde Bettenfeld

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jugendgästehauses

vom 12.12.2019

Der Gemeinderat Bettenfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Jugendgästehauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4

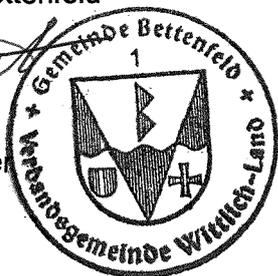
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Jugendgästehauses außer Kraft.

Bettenfeld, den 1.5.2022

Ortsgemeinde Bettenfeld


Klaus Bracht
Ortsbürgermeister



Anlage

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Bettenfeld für die Benutzung des Jugendgästehauses

1. **Miete Jugendhaus (einschließlich Speiseraum und Küche)**

1.1	Grundbetrag pro Gruppe	22,00 €
1.2	Gebühr pro Person/je Übernachtung	10,00 €
1.3	bei Gruppen von mehr als 20 Personen, die mindestens 4 Tage belegen, pro Übernachtung	8,00 €
1.4	Bettwäsche für den Belegungszeitraum, pro Person	9,50 €
1.5	bei Unterbelegung werden Gebühren für 8 Personen in Rechnung gestellt	
1.6	Benutzung der Turnhalle	
	1.6.1 pro Benutzungstag	10,00 €
	1.6.2 Endreinigung	50,00 €
	*zuzüglich Kautions	100,00 €

2. **Miete für Benutzung des Speiseraums einschl. Küche**

2.1	Familienfeste	75,00 €
2.2	Beerdigungen	70,00 €
2.3	Polterabende, Geburtstage u. ähnliche Feiern	125,00 €
2.4	Endreinigung	40,00 €
	*zuzüglich Pauschale für Heizung (vom 01.10.-31.05.)	15,00 €
	*zuzüglich Kautions	100,00 €

3. Für die nichtpolitischen Vereine ist die Nutzung des Jugendgästehauses für Vorstandssitzungen, Schulungen, Proben etc. Gebühren- und Nebenkostenfrei.

Bei Nutzung durch Vereine mit Gewinnabsicht wird eine Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung (für Seife, Toiletten- und Handtuchpapier, Strom, Wasser, Abfallgebühren etc.) in Höhe von 50,00 € erhoben sowie 50,00 € für die Endreinigung.

4. Für Veranstaltungen und Versammlungen etc. der Gemeinde, der Jagdgenossenschaft, der Fischereigenossenschaft, des Forstzweckverbandes, der Verbandsgemeinde, der Pfarrgemeinde, der Pfarreiengemeinschaft und der Kirchengemeinde ist die Nutzung gebührenfrei.

5. Soweit Nutzungen nicht nach 1. bis 4. herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht das Jugendgästehaus nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister.